



Arbeitszeit der staatlichen Polizei; Auswirkungen der Richtlinie 2003/88/EG auf die Polizei bzw. auf den Schichtdienst der Polizei

Gemeinsame Stellungnahme zur Besprechung mit den Spitzen der Berufs- und Personalvertretungen am 14.12.2007 und 05.03.2008 und zum Schreiben des BStMI an den Hauptpersonalrat vom 03.12.2007, IC5-02321-3

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bezugsschreiben und den o.a. Besprechungen haben Sie u.a. darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 2003/88/EG vom 04.11.2003 und die zum 01.09.2007 in Kraft getretene Änderung der Arbeitsverordnung (AzV) sich wie folgt auf die Bekanntmachung des StMI vom 11.03.2003 zur Arbeitszeit der staatlichen Polizei auswirken soll:

- Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 48 Stunden im Jahresdurchschnitt.
- Vorgabe einer verbindlichen Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden in einem 24-Stunden-Zeitraum.
- Anpassung der bislang zugelassenen Option, Einzelschichten in der Nacht bis zu zwölf Stunden zu ermöglichen, im Hinblick auf die Vorgabe der AzV, wonach die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht übersteigen soll.
- Längere Übergangszeit bis zur endgültigen Umsetzung im Polizeibereich.

Die Berufsvertretungen der Bayerischen Polizei – GdP, DPolG und BDk – sowie der Hauptpersonalrat beim BStMI haben sich mit der Thematik und insbesondere mit der Rechtslage eingehend befasst und vertreten übereinstimmend folgende Meinung:

1. Die EU-Richtlinie 2003/88/EG vom 04.11.2003 lässt in Kapitel 5, Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c) Ausnahmen von den maßgeblichen Vorschriften dieser Verordnung insbesondere dann zu bei „**Tätigkeiten, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Kontinuität des Dienstes ... gewährleistet sein muss...**“. Die unter den Buchstaben i) – viii) aufgeführten Sparten stellen keine abschließende Aufstellung dar. Nach übereinstimmender Auskunft verschiedener Juristen und auch aus eigener Überzeugung fällt hier auch eindeutig der Polizeibereich darunter.

2. Die Arbeitszeitverordnung –AzV- für den bayerischen öffentlichen Dienst vom 25.07.1995 in der aktuellen Fassung sieht in § 3 Abs. 2 AzV ebenfalls eine Ausnahmemöglichkeit durch die obersten Dienstbehörden oder von ihnen ermächtigten Behörden vor, wenn die unter vorstehender Ziffer 1 dargelegten zwingenden dienstlichen Belange i.S.d. Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie 2003/88/EG vom 04.11.2003 es erfordern. Dies ist eindeutig der Fall.
3. GdP, DPoIG und BDK sowie der Hauptpersonalrat der Bayerischen Polizei sprechen sich deshalb gegen die vom BStMI beabsichtigte Änderung der Arbeitszeitvorschriften für die Bayerische Polizei aus.
4. Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage beantragen wir für den Dienstbetrieb bei der Bayerischen Polizei – insbesondere bei den Kriminaldauerdiensten und für die Schicht- und Wechselschichtmodelle der Schutzpolizei sowie die Dienstplangestaltung bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei – den Erlass einer Ausnahmeregelung durch das BStMI bzw. die Polizeipräsidien auf der Basis des § 3 Abs. 2 AzV i.V.m. Art. 17 Abs. 3 Buchstabe c) der Richtlinie 2003/88/EG vom 04.11.2003.
5. Da es innerhalb der einzelnen Sparten, Dienstarten und Präsidialbereiche differenzierte und zum Teil kontroverse Auffassungen auch innerhalb der betroffenen Beschäftigten gibt, sollte von einer bayernweit einheitlichen Regelung durch das BStMI Abstand genommen und den Polizeipräsidien die eigenständige Regelungsmöglichkeit unter Berücksichtigung des Mitbestimmungsstatbestandes in Art. 75 Abs. 4 Nr. 1 BayPVG eingeräumt werden.
6. Die IMBek zur Arbeitszeit der staatlichen Polizei aus dem Jahr 2003 muss entsprechend modifiziert werden.

Gerade vor dem Hintergrund, dass immer mehr flexible Arbeitszeitmodelle entstehen und freiwillig vereinbarte Lösungen von den Beschäftigten bevorzugt werden, würde so eine hohe Flexibilität und eine hohe Akzeptanz erreicht werden. Individuelle Lösungen unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten könnten so vor Ort erarbeitet werden.

Die bayernweite Abschaffung der bisher geleisteten 12-Stundendienste sowie des sog. „Doppelschlages“ würde erheblich zu Unzufriedenheit und Demotivation der Polizeibesetzten beitragen und wird daher von uns abgelehnt.

Gegen die Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 48 Stunden im Jahresdurchschnitt erheben wir keine Bedenken.

München, den 12.03.2008

Harald Schneider
GdP

Hermann Benker
DPoIG

Walter Thurner
BDK

Ernst Ziegenheim
HPR